

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang  
Sportwissenschaft an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. März 1996

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), und gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 14. März 1996 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft beschlossen: <sup>1 2</sup>

## Übersicht

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 3 Freiversuch
- § 4 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 5 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 6 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 7 Umfang und Art der Diplomprüfung im Schwerpunkt Beratung und Verwaltung
- § 8 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung im Schwerpunkt Beratung und Verwaltung
- § 9 Umfang und Art der Diplomprüfung im Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation
- § 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung im Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Ergebnisse der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

### § 1 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Sportwissenschaft angeeignet haben. Sie weisen nach, daß sie über ein methodisches Instrumentarium verfügen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das weitere Studium der Sportwissenschaft mit Erfolg zu betreiben.

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 25. April 1997

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der sport- und fachwissenschaftlichen Ausbildungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern (das die Diplomprüfung mit einschließt). Das gesamte Studium umfaßt 160 Semesterwochenstunden (SWS); jeweils 80 SWS im Grund- und im Hauptstudium.

(2) Die Pflichtstundenzahl beträgt 84 SWS (56 SWS im Grund- und 28 SWS im Hauptstudium). 60 SWS sind wahlobligatorisch (24 SWS im Grund- und 36 SWS im Hauptstudium) und 16 SWS sind im Studium nach freier Wahl zu absolvieren. Näheres ist der Studienordnung (StO) zu entnehmen.

### § 3 Freiversuch

(1) Werden Fachprüfungen zur Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, so gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Kandidaten an den Prüfer einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden.

### § 4 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß so organisiert, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen (FP), und zwar aus

1. einer FP in einer der vier Individualsportarten

- Gerätturnen
- Gymnastik/Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen

nach Wahl des Kandidaten;

2. einer FP in einer der vier Mannschaftssportarten

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

nach Wahl des Kandidaten;

3. einer FP in einer Sportaktivität des Angebotkanons des Instituts für Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten;

4. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten

- Bewegungswissenschaft
- Sportpsychologie
- Trainingswissenschaft;

5. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten

- Sportgeschichte
- Sportpädagogik/Sportdidaktik
- Sportsoziologie;

6. einer FP im Fach Sportmedizin.

(3) Die FP unter Absatz 2 Nr. 1 - 3 bestehen aus zwei studienbegleitend abgelegten prüfungsrelevanten Studienleistungen, wobei jede einzelne mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muß. Die zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen

- Theorie der Sportart/-bereich oder Sportaktivität
- Praktische Leistungs-/Demonstrationsfähigkeit

werden gleich bewertet und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 RPO zu einer Fachnote zusammengefaßt.

(4) Die FP unter Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums abgelegt. Voraussetzung ist der Nachweis der Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang gemäß der StO des Studienganges Diplom-Sportwissenschaft. Sie werden als mündliche Einzelprüfungen von 30 Minuten Dauer durchgeführt und sind in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

(5) Die FP unter Absatz 2 Nr. 6 wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in Form einer Klausur von 2 Stunden durchgeführt.

(6) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und im dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

## § 5 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die studienbegleitenden FP in Form prüfungsrelevanter Studienleistungen meldet der Kandidat mindestens vierzehn Tagen vor dem Ablegen der ersten prüfungsrelevanten Studienleistung beim Prüfungsamt an. Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage einer Bestätigung durch den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach.

(2) Die studienbegleitenden vorgezogenen FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums meldet der Kandidat bis mindestens vierzehn Tage vor dem veröffentlichten jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt an. Zur Anmeldung ist dem Prüfungsamt je ein unbenoteter Leistungsnachweis (4 SWS) des jeweiligen Prüfungsfaches vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zur FP, die im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in Form einer Klausur durchgeführt wird, erfolgt auf der Grundlage des an den Prüfungsausschuß schriftlich zu stellenden und von diesem zu bestätigenden Antrags auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

1. Ihm sind außer den in der RPO geforderten allgemeinen Nachweisen beizufügen:

- Nachweis der bestandenen Sporteignungsprüfung
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- Nachweis über ein Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation
- Nachweis über Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache. Sie sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlußzeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen, die einen mindestens siebenjährigen erfolgreichen Schulunterricht in der jeweiligen Sprache bestätigen, nachzuweisen. Studierende, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse durch Sprachkurse im Sprachenzentrum der Universität Potsdam erwerben.

2. Als spezifische Zulassungsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- Je ein unbenoteter Leistungsnachweis für die im Studienverlaufsplan der StO ausgewiesenen obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer studienbegleitenden vorgezogenen FP abgeschlossen wurden.
- Zwei benotete Leistungsnachweise in der Methodenlehre und je einen benoteten Leistungsnachweis in der Sportökonomie und der Theorie und Praxis der Sportarten.
- Nachweis über das Grundpraktikum.

(4) Aus dem vierten Semester können zwei der im Absatz 3 unter Nr. 2 genannten Nachweise, mit Ausnahme der Sportmedizin und des Grundpraktikums, bis zu Beginn des 6. Semesters nachgereicht werden.

## § 6 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der FP nach folgender Einteilung gebildet:

bei einem Mittelwert	
bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht bestanden.

(3) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

### **§ 7 Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Beratung und Verwaltung**

(1) Die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß so organisiert, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein kann.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und sechs Fachprüfungen, und zwar aus

1. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, das nicht als FP in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurde
  - Bewegungswissenschaft
  - Sportpsychologie
  - Trainingswissenschaft;
2. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, das nicht in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurde
  - Sportgeschichte
  - Sportpädagogik/Sportdidaktik
  - Sportsoziologie;
3. einer FP in der Betriebswirtschaftslehre gemäß den Bestimmungen für Studierende, die Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach studieren;
4. einer FP in der Rechtswissenschaft gemäß den Bestimmungen für Studierende der Wirtschaftswissenschaften;
5. einer FP im Berufspraktischen Handeln;
6. einer FP in der Sportökonomie.

(3) Die FP unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden studienbegleitend als vorgezogene FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums abgelegt. Voraussetzung ist der Nachweis der Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang gemäß der STO des Studiengangs Diplom-Sportwissenschaft. Sie werden als mündliche Einzelprüfungen von 30 Minuten Dauer durchgeführt.

(4) Die FP unter Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden studienbegleitend als vorgezogene FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums abgelegt. Dazu sind die für Studierende des Nebenfaches bzw. des Faches Wirtschaftswissenschaften festgelegten Voraussetzungen zu erbringen.

(5) Die FP unter Absatz 2 Nr. 5 und 6 wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt; im Berufspraktischen Handeln als mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten und in der Sportökonomie als Klausur von 3 Stunden Dauer.

### **§ 8 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung im Schwerpunkt Beratung und Verwaltung**

(1) Die studienbegleitenden vorgezogenen FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums meldet der

Kandidat mindestens vierzehn Tage vor dem veröffentlichten jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt an. Für die jeweiligen Prüfungen sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. für die FP Bewegungswissenschaft oder Sportpsychologie oder Trainingswissenschaft je einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für das Fach der gewählten Prüfung und einem benoteten Leistungsnachweis aus einem o.g. Fach, das nicht als FP in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgeschlossen wurde bzw. werden soll;
2. für die FP Sportgeschichte oder Sportpädagogik/Sportdidaktik oder Sportsoziologie je einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für das Fach der gewählten Prüfung und einen benoteten Leistungsnachweis aus einem o.g. Fach, das nicht als FP in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgeschlossen wurde bzw. werden soll;
3. für die FP Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft die Nachweise gemäß den Bestimmungen für Studierende des Nebenfaches bzw. Faches Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Anmeldung zur FP Berufspraktisches Handeln und Sportökonomie erfolgt auf der Grundlage des an den Prüfungsausschuß schriftlich zu stellenden und von diesem bestätigten Antrags auf Zulassung zur Diplomprüfung. Dem Antrag sind die in der RPO geforderten allgemeinen und folgende spezifische Nachweise beizufügen:

1. für die FP Berufspraktisches Handeln zwei unbenotete Leistungsnachweise für die Kurse der BpÜ und einen für das Wissenschaftliche Praktikum;
2. für die FP Sportökonomie je einen unbenoteten Leistungsnachweis sowie zwei benotete Leistungsnachweisen aus den o.g. Fachgebieten.
3. Erfolgt der Antrag auf Zulassung für beide FP, so sind ihm des weiteren der Nachweis für die 16 SWS Studium nach Wahl der Studierenden beizufügen. Im Falle der Beantragung von nur einer der beiden FP sind diese Nachweise spätestens mit der Beantragung auf Zulassung zur letzten FP beizubringen.

### **§ 9 Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Prävention und Rehabilitation**

(1) Die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß so organisiert, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein kann.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und sechs Fachprüfungen, und zwar aus:

1. einer FP in der Sportmedizin, die im Rahmen einer 3-stündigen Klausur absolviert wird;
2. je einer FP in zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, die nicht in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurden:
  - Bewegungswissenschaft oder
  - Sportpsychologie oder
  - Sportsoziologie oder
  - Trainingswissenschaft.

Die Fachprüfungen bestehen aus je einer 30-minü-

tigen mündlichen Prüfung;

3. einer FP in der Sportpädagogik/Sportdidaktik, die im Rahmen einer 3-stündigen Klausur absolviert wird;
4. einer FP Medizinisch-biologische und sportwissenschaftliche Grundlagen von Prävention und Rehabilitation, welche in einer 45-minütigen mündlichen Prüfung erfolgt;
5. einer Fachprüfung zur Praxis des Gesundheitssports. Diese besteht aus einer 45-minütigen mündlichen Prüfung. Hierbei werden von den Studierenden sowohl Kenntnisse als auch die Anwendung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten gefordert.

(3) Die FP unter Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden studienbegleitend als vorgezogene FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums abgelegt. Voraussetzung ist der Nachweis der Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang gemäß der StO des Studiengangs Diplom-Sportwissenschaft.

(4) Die FP unter Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums jeweils in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt

#### § 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung im Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation

(1) Die studienbegleitenden vorgezogenen FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums meldet der Kandidat mindestens vierzehn Tage vor dem veröffentlichten jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt an. Für die jeweiligen Prüfungen sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. für die FP Sportmedizin je einen unbenoteten Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen Pathophysiologie und Gesundheitslehre;
2. für die Bewegungswissenschaft oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Trainingswissenschaft je einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für die zwei Fächer der gewählten Prüfungen;
3. für die Fachprüfung Sportpädagogik/Sportdidaktik einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium.

(2) Die Anmeldung zur FP Medizinisch-biologische und sportwissenschaftliche Grundlagen von Prävention und Rehabilitation sowie Praxis des Gesundheitssports erfolgt auf der Grundlage des an den Prüfungsausschuß schriftlich zu stellenden und von diesem bestätigten Antrags auf Zulassung zur Diplomprüfung. Dem Antrag sind die in der RPO geforderten allgemeinen und folgende spezifische Nachweise beizufügen:

1. für die FP Medizinisch-biologische und sportwissenschaftliche Grundlagen sind unbenotete Leistungsnachweise für folgende Fächer zu erbringen:
  - Funktionsdiagnostik,
  - Grundlagen des Sports mit Leistungsgeminderten,
  - Ernährungsberatung,
  - Gesundheit und Sport im Wandel der Zeiten,
  - Grundlagen physikalischer Anwendungen,

- Theorie der Rückenschulen,
  - Theorie des Herz- Kreislauf- und Stoffwechsellorientierten Trainings,
  - Komplexe Anwendung des Gesundheitssports;
2. für die FP Praxis des Gesundheitssports sind folgende unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen:
    - Funktionelles Training des neuromuskulären Systems,
    - Zielgruppenadäquate Belastungssteuerung,
    - Praxis physikalischer Anwendungen,
    - Aspekte der Manuellen Medizin,
    - Praxis der Rückenschulen,
    - Unterstützende Verfahren/Hilfsmittel,
    - Psychoregulative Techniken,
    - Naturorientierte funktionsregulierende Systeme;
  3. für die Lehrpraktischen Übungen und das Wissenschaftliche Praktikum sind je ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen.
  4. Erfolgt der Antrag auf Zulassung für beide FP, so sind je ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für zwei der Fächer Bewegungswissenschaft oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Trainingswissenschaft, die nicht als Diplomprüfung abgeschlossen wurden, sowie die Nachweise für die 16 SWS Studium nach Wahl der Studierenden und der Allgemeinen Erziehungswissenschaften beizufügen. Im Falle der Beantragung von nur einer der beiden FP sind diese Nachweise spätestens mit der Beantragung auf Zulassung zur letzten FP beizubringen.

#### § 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Ausbildungsbereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jeder in der Lehre und Forschung tätige Professor und jede andere nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person ist grundsätzlich befugt, das Thema der Diplomarbeit zu stellen und die Diplomarbeit zu betreuen. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keine Ansprüche.

(3) Der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eingereicht. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt fünf Monate. In besonders begründeten Fällen kann eine Verlängerung auf 6 Monate beantragt werden.

#### § 12 Ergebnisse der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachprüfung und der Diplomarbeit mindestens

„ausreichend“ lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:  
bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Satzung zur Änderung des jeweiligen § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung, der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge und der Zwischen- prüfungsordnung für die Lehramtsstudien- gänge an der Universität Potsdam

Vom 14. Januar 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam die Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP S. 22), die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge (RPO) vom 13. Oktober 1994 (AMBek. UP 1995 S. 63) und die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (ZwPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP 1995 S. 2) der Universität Potsdam wie folgt geändert:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

##### Änderung der Magisterprüfungsordnung

Die Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP S. 22) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

#### Artikel 2

##### Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Diplomstudiengänge

Die Rahmenprüfungsordnung für Diplomstudiengänge (RPO) vom 13. Oktober 1994 (AMBek. UP 1995 S. 63) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

#### Artikel 3

##### Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (ZwPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP 1995 S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

<sup>1</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 4. März 1997